

Übersicht der bereits anerkannten Bildungsfreistellung für den Bildungsurlaub

Bildungsurlaub: Die Natur als Raum für Stressbewältigung und Entspannung erschließen - Mit Waldbaden und Achtsamkeit zu besserer Balance im Berufsalltag

Bundesland	Status	Geschäftszeichen
Baden-Württemberg	Anerkannt	anerkannt lt. §10 Abs.3 BzG BW AZ: 12c13-6002-61
Berlin	Anerkannt	II A75-122527; Dänemark II A75-127403 ab 04.08.2025 alle Orte II A7-129395
Brandenburg	Anerkannt	46.15-59676
Bremen	Anerkannt	23-17 2023/404; ab 04.08.2025 23-17 2025/423
Hamburg	Anerkannt	HI 43-3/406-07.5, 64550
Hessen	Anerkannt	Deutschland III7-55n-4145-1436-24-0640 Ausland III7-55n-4145-1436-24-3709
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Anerkennung	
Niedersachsen	Anerkannt	Deutschland B23-121417-82; Dänemark B24-128332-95
Nordrhein-Westfalen	Teilweise anerkannt	anerkannt lt. §9 Abs.1 Satz 2 i.V.m. §10 AWbG AZ: 48.06.01-328 Ausland - keine Anerkennung lt. §9 AWbG mehr als 500 km Entfernung
Rheinland-Pfalz	Anerkannt	7774/2114/23; 7774/2646/25
Saarland	Anerkannt	anerkannt lt. § 6 Abs. 7 Satz 1 SBFG
Sachsen-Anhalt	Anerkannt	207-53502-2023-1028
Schleswig-Holstein	Anerkannt	Deutschland WBG/B/30242 ab 30.06.2025 WBG/B/35221 Ausland WBG/B/34093
Thüringen	Anerkannt	27-0342-4507

* **Bayern und Sachsen** sind die einzigen Bundesländer, die kein Bildungsurlaubsgesetz haben, in dem eine Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen gesetzlich geregelt ist. Deshalb müssen die Arbeitnehmer in Bayern und Sachsen prüfen, ob es einen für sie geltenden Tarifvertrag gibt, der einen Anspruch auf Bildungsurlaub beinhaltet.

* Für Veranstaltungen, die in **Hamburg** noch nicht anerkannt sind, kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber eine Freistellung nach §15 Abs. 1 BiUrlG HA beantragen und den Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen. Diesen erhalten Sie auf Anfrage beim Bildungsträger.



* Veranstaltungen, die in einem anderen Bundesland bereits anerkannt sind, sind im Saarland (§6 Abs. 7 Satz 1 SBFG) anerkannt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Freistellungsbescheinigungen dürfen wir als Bildungsträger selbst ausstellen.